



Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Statuten März 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Name und Sitz	3
2	Zweck	3
3	Finanzen	4
3.1	Mittelherkunft	4
3.2	Mittelverwendung	4
3.3	Finanzielle Führung	5
3.4	Haftung	5
3.5	Entschädigungen	5
4	Organisation	5
4.1	Mitgliederversammlung	6
4.1.1	Geschäfte und Kompetenzen	6
4.1.2	Einberufung	7
4.1.2.1	Ordentliche Mitgliederversammlung	7
4.1.2.2	Ausserordentliche Mitgliederversammlung	7
4.1.3	Durchführung	7
4.2	Vorstand	8
4.2.1	Funktion des Vorstandes	8
4.2.2	Organisation des Vorstandes	8
4.2.2.1	Kollegialitätsprinzip, Büro des Vorstandes und Ressortbildung	8
4.2.2.2	Präsidium	8
4.2.2.3	Zusammensetzung des Vorstandes	9
4.2.2.4	Zeichnungsberechtigung	9
4.2.3	Aufgaben des Vorstandes	9
4.3	Ethikkommission	9
4.3.1	Aufgabe der Ethikkommission	9
4.3.2	Organisatorische Eingliederung	9
4.4	Ombudsstelle	10
4.4.1	Aufgaben der Ombudsstelle	10
4.4.2	Organisatorische Eingliederung	10
4.5	Revisionsstelle	11
4.5.1	Aufgaben der Revisionsstelle	11
4.5.2	Organisatorische Eingliederung	11

4.6	Die Geschäftsleitung	11
4.6.1	Aufgaben der Geschäftsleitung.....	11
4.6.2	Organisatorische Eingliederung	11
4.7	Charta (Konferenz der Weiterbildungsinstitutionen/Fachverbände)	11
4.7.1	Aufgaben der Charta (Konferenz der Weiterbildungsinstitutionen/ Fachverbände)	11
4.7.2	Organisatorische Eingliederung	12
4.8	Sektionen	12
4.8.1	Zweck	12
4.8.2	Organisatorische Eingliederung	12
4.8.3	Finanzielle Mittel.....	12
4.8.4	Sektionsleitung	13
4.9	Die Fachgruppen	13
4.9.1	Zweck	13
4.9.2	Organisatorische Eingliederung	13
4.9.3	Die Aufgaben der Fachgruppen	13
4.10	Geschäftsprüfungskommission	13
4.10.1	Aufgabe der Geschäftsprüfungskommission	13
4.10.2	Organisation der Geschäftsprüfungskommission	14
4.10.3	Kompetenzen der Geschäftsprüfungskommission	14
5	Mitgliedschaft	14
5.1	Einzelmitglieder.....	14
5.2	Kollektivmitglieder.....	14
5.3	Aufnahmebedingungen.....	15
6	Abschluss- und Übergangsbestimmungen	15

1. Name und Sitz

- [1] Die Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (in der Folge ASP genannt) ist ein wissenschaftlicher Verband gemäss diesen Statuten, den Standesregeln der ASP, den Reglementen und den gesetzlichen Bestimmungen nach Art. 60ff. des ZGB. Die ASP (vormals SPV/ASP) wurde am 3. März 1979 in Basel gegründet.
- [2] Die ASP ist politisch und konfessionell neutral.
Der Sitz der ASP befindet sich an der Riedtlistrasse 8, 8006 Zürich.

2. Zweck

- [1] Die ASP setzt sich für die Psychotherapie als Wissenschaft und wissenschaftlich fundierte Praxis ein.
- [2] Dieses Ziel strebt sie durch folgende Tätigkeiten an:
- a) Die ASP fördert die Psychotherapie als eigenständige wissenschaftliche Disziplin in Lehre und Forschung.
 - b) Die ASP fördert die Anerkennung des Berufes "Psychotherapeut/in" als eigenständigen wissenschaftlichen Beruf im Gesundheitswesen und in der Öffentlichkeit sowohl rechtlich, als auch wirtschaftlich und in der Ausbildung. Zu diesem Zweck vereint sie die wissenschaftlich ausgebildeten Psychotherapeut/innen der verschiedenen Richtungen in einem gemeinsamen Verband.
 - c) Die ASP bezweckt die kontinuierliche Förderung und Gewährleistung der Qualität psychotherapeutischer Spezialausbildung (Weiterbildung), Fortbildung, Wissenschaft und Berufsethik. Sie ist bestrebt, diese Anliegen auf kantonaler, Bundes- sowie internationaler Ebene geltend zu machen.
 - d) Die ASP nimmt die Interessen der Psychotherapeut/innen gesamtschweizerisch und in den einzelnen Kantonen wahr. Die Vertretung dieser Interessen gegenüber kantonalen Behörden kann an Mitglieder der ASP und an Kollektivmitglieder der ASP aus den betreffenden Kantonen delegiert werden. Zu diesem Zweck können auch kantonale Sektionen gebildet werden.
 - e) Die ASP strebt eine breite psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung an und ergreift der ihr zu diesem Zweck notwendig erscheinenden Massnahmen. Die ASP ist ferner bestrebt, präventive Arbeit zu leisten, zur Prophylaxe psychischer Störungen beizutragen und die psychische Gesundheit der Bevölkerung zu verbessern.
 - f) Die ASP fördert die Zusammenarbeit und den Gedankenaustausch der verschiedenen psychotherapeutischen Richtungen und an der Psychotherapie interessierten Personen und Institutionen.
 - g) Die ASP führt das Wissen und Können in der Psychotherapie zusammen und sichert die Qualität therapeutischer Leistungen.

- h) Die ASP tritt für die Einhaltung beruflicher Standards sowie ethischer Grundhaltungen ein, welche in den Landesregeln festgelegt sind. Deren Nichtbeachtung wird mit adäquaten Massnahmen sanktioniert.
- i) Die ASP nimmt die Interessen der Weiterbildungsinstitutionen der Charta (Konferenz der Weiterbildungsinstitutionen/Fachverbände) wahr.

3. Finanzen

3.1 Mittelherkunft

- [1] Die finanziellen Mittel setzen sich aus den jährlichen Beiträgen der Einzelmitglieder, der Kollektivmitglieder, den Spenden, Zinsen, sowie den Erträgen aus Gebühren und Dienstleistungen zusammen.

3.2 Mittelverwendung

- [1] Alle geplanten Aktivitäten und Leistungen der ASP, welche Kosten hervorrufen, sind im Rahmen der jährlichen Budgeterstellung auszuweisen. In der Budgetierung ist dabei höchste Transparenz für die Mitglieder anzustreben. So müssen aus dem Budget die zu erbringenden Leistungen (Projekte, Vereinsleitung etc.) klar ersichtlich sein. Die Personalkosten sind von den anderen Kostenarten separat auszuweisen.
- [2] Für den Finanzhaushalt der ASP gilt der Grundsatz, dass Vereinsaktivitäten mit Kostenfolge nur im Rahmen der bewilligten Budgets ausgelöst werden dürfen. Zur Sicherstellung der finanziellen Flexibilität der ASP hat der Vorstand das Recht, die Mittel aus nicht oder nur teilweise beanspruchten Teilbudgets für andere ASP-Projekte zu verwenden. Oberstes Ziel bleibt die Einhaltung des Gesamtbudgets.
- [3] Um die Vergleichbarkeit der Budgets über die Jahre hinweg sicherzustellen, dürfen die ausgewiesenen Budgetposten nur in klar nachvollziehbarer Weise verändert und/oder umdefiniert werden.
- [4] Damit die Handlungsfähigkeit der ASP auch in jenen Fällen gewährleistet bleibt, wo unter dem Jahr unerwartete Aufgaben mit Kostenfolge auftreten, welche nicht projektbezogen budgetiert werden konnten, jedoch für den Erfolg der Berufs- und Landespolitik der ASP ausschlaggebend sind, wird im Jahresbudget ein Spezialfonds ausgewiesen. Der Vorstand hat das Recht, über die Mittel dieses Fonds frei zu verfügen. Er legt der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Verwendung dieser Gelder ab. Übersteigen die Kosten zur Wahrnehmung der unerwarteten Aufgaben die Höhe dieses Fonds, so dürfen keine weiteren Aktivitäten mit Kostenfolge ausgelöst werden, bevor die Restfinanzierung dieser aussergewöhnlichen Aktivitäten sichergestellt ist.
- [5] Über einmalige Geschäfte ausserhalb des beschlossenen Jahresbudgets kann der Vorstand im Umfang von Fr. 10'000.- in eigener Kompetenz entscheiden. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über solche Geschäfte.

3.3 Finanzielle Führung

- [1] Die finanzielle Führung der Assoziation liegt in den Händen des Gesamtvorstandes. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung für die Einhaltung der einzelnen Budgetposten verantwortlich.
- [2] Die Geschäftsleitung ist für die finanzielle Planung zuständig. Diese erfolgt einerseits in Abstimmung mit den jeweiligen Ressortverantwortlichen im Vorstand und andererseits mit den Vorsitzenden der anderen Vereinsorgane, Kommissionen, Fachgruppen und der Charta (Konferenz der Weiterbildungsinstitutionen/Fachverbände).
- [3] Die Geschäftsleitung überwacht die Finanzen, den Zahlungsverkehr und die Buchhaltung und veranlasst die Zahlungsanweisungen.
- [4] Quartalsweise berichtet die Geschäftsleitung dem Vorstand und den Vorsitzenden aller Vereinsorgane, Kommissionen und Fachgruppen, welche aufgrund der Budgetierung einen Anspruch auf die Finanzmittel der ASP zur Verwirklichung ihres Auftrages erheben dürfen, über die Entwicklung der betreffenden Budgetposten.
- [5] Die einzelnen Ressortleiter/innen im Vorstand und die Vorsitzenden der andern Assoziationsorgane, Kommissionen, Fachgruppen und die Charta (Konferenz der Weiterbildungsinstitutionen/Fachverbände) sind für die Einhaltung ihrer Budgets selbst verantwortlich.
- [6] Dem Vorstand steht das Recht zu, bei drohenden Budgetüberschreitungen die eingeforderten Finanzmittel zu verweigern. Gegen entsprechende Entscheide des Vorstandes kann an die Mitgliederversammlung rekurriert werden.

3.4 Haftung

- [1] Für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet die ASP mit ihrem Vereinsvermögen.

3.5 Entschädigungen

- [1] Funktionär/innen und andere Leistungserbringer/innen der Assoziation werden für ihre Tätigkeit gemäss einem vom Vorstand erlassenen Reglement entschädigt.
- [2] Die Mitglieder der ASP haben das Recht, in dieses Reglement Einsicht zu nehmen.
- [3] Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung jährlich über die finanziellen Bezüge aller Funktionär/innen und der anderen aus dem Kreise der ASP-Mitglieder stammenden Leistungserbringer/innen.

4. Organisation

- [1] Die ASP besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern. Kollektivmitglieder sind Weiterbildungsinstitutionen und Fachverbände. Die Einzelmitglieder der Kollektivmitglieder müssen nicht Mitglied der ASP sein.

[2] Die Mitgliederversammlung ist das oberste Trägerschaftsorgan der ASP.

[3] Stimmberechtigt sind:
- Einzelmitglieder: mit 1 Stimme
- Kollektivmitglieder: mit 2 Stimmen.

[4] Die Organe der ASP sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Ethikkommission
d) die Ombudsstelle
e) die Revisionsstelle
f) die Geschäftsleitung
g) die Charta (Konferenz der Weiterbildungsinstitutionen/Fachverbände)
h) die Fachgruppen
i) die Sektionen

4.1 Mitgliederversammlung

4.1.1 Geschäfte und Kompetenzen

[1] Gegenstand einer Mitgliederversammlung können grundsätzlich alle Geschäfte sein.

[2] An der ordentlichen Mitgliederversammlung werden alle periodisch wiederkehrenden Geschäfte erledigt. Insbesondere sind dies:

- a) die Wahl der Stimmenzähler/innen;
- b) die Genehmigung des Protokolls, der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Budgets
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge bis zu maximal CHF 1'000.- pro Einzelmitglied, bzw. maximal CHF 1'500.- pro Kollektivmitglied;
- d) die Wahl des Vorstandes und aus dessen Mitte der/des Präsident/in und Vizepräsident/in;
- e) die Wahl der/des Vorsitzenden der Charta (Konferenz der Weiterbildungsinstitutionen/Fachverbände), die sich im Übrigen selbst konstituiert;
- f) die Ratifizierung der Mitglieder der Konferenz der Weiterbildungsinstitutionen sowie deren Aufnahmekommission;
- g) die Wahl des externen juristischen Experten mit Richterfahrung für Befangenheitsbeschwerden gegen Mitglieder der Ethikkommission;
- h) die Einsetzung einer Geschäftsprüfungskommission; dazu wählt die Mitgliederversammlung drei GPK-Mitglieder, bestimmt deren Präsident/in und legt einen konkreten Auftrag im Rahmen der statutarischen Aufgaben der GPK fest;
- i) die Behandlung der Anträge, die durch den Vorstand, die Einzelmitglieder oder die Charta (Konferenz der Weiterbildungsinstitutionen/Fachverbände) unterbreitet werden;
- j) die Annahme, Änderung oder Ergänzung der Statuten und des ‚ASP-Reglement Schweizer Charta für Psychotherapie – Konferenz der Weiterbildungsinstitutionen und Fachverbände‘.

[3] Die Mitgliederversammlung kann mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung der ASP bewirken.

4.1.2 Einberufung

4.1.2.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

- [1] Die Mitgliederversammlung findet zwei Mal jährlich in den ersten drei sowie in den letzten drei Monaten des Kalenderjahres statt. Der Termin ist drei Monate im Voraus anzukündigen.
- [2] Traktanden sind dem/der Präsidenten/in spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich anzumelden.
- [3] Der Versand der Unterlagen hat spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung (Datum des Poststempels) zu erfolgen. Mitteilungen und Sitzungsunterlagen der ASP werden grundsätzlich in zwei Sprachen versandt.

4.1.2.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- [1] Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:
 - jederzeit vom Vorstand
 - auf Antrag von mindestens 50 Stimmen. Die Versammlung hat auf Verlangen der Antragssteller/innen innerhalb eines Monats stattzufinden. In diesem Fall hat der Versand der Traktandenliste und der Verhandlungsunterlagen spätestens zehn Tage (Datum des Poststempels) vor der Versammlung zu erfolgen.
- [2] Die Beschlüsse unterliegen einem obligatorischen Referendum, das von den Mitgliedern auf dem Postweg wahrgenommen wird. Die Frist beträgt zehn Tage (Datum des Poststempels). Im Referendum wird lediglich über Annahme oder Verwerfung des Mehrheitsbeschlusses der Versammlung abgestimmt.
- [3] Wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung nach dem Modus der ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen (Fristen, Traktanden), so entfällt das obligatorische Referendum. Mindestens 50 Stimmen können zu allen Geschäften ebenfalls das Referendum ergreifen, worüber in einer Urabstimmung alle Stimmen zu entscheiden haben.

4.1.3 Durchführung

- [1] Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung wird die Traktandenliste bereinigt. Nicht angekündigte Traktanden können mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen sowohl in der ordentlichen, als auch in der ausserordentlichen Mitgliederversammlung nachträglich auf die Traktandenliste gesetzt werden. Die Beschlüsse zu diesen Traktanden unterliegen in jedem Fall einem obligatorischen Referendum, das von den Mitgliedern auf dem Postweg wahrgenommen wird. Die Frist beträgt zehn Tage (Datum des Poststempels).
- [2] Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist, unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden.
- [3] Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen erfolgt Stichentscheid durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, bei

weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Auf Beschluss der Versammlung muss geheime Wahl resp. Abstimmung angeordnet werden.

- [4] Die Abberufung eines Funktionärs/einer Funktionärin gemäss Art. 65 ZGB muss gesondert traktandiert und in einem Abstimmungsverfahren durchgeführt werden.
- [5] Die Mitgliederversammlung findet zweisprachig (deutsch und französisch) statt. Jedes Votum wird in die andere Sprache übersetzt. Der Vorstand ist für die Organisation der Übersetzung verantwortlich.
- [6] In Ergänzung zu den Statuten regelt die Geschäftsordnung die weiteren Details.

4.2 Vorstand

4.2.1 Funktion des Vorstandes

- [1] Der Vorstand der ASP ist das Exekutivorgan des Verbandes. Er ist zuständig für die Verbandspolitik und die Verbandsstrategien sowie die Erstellung der Leitlinien.
- [2] Er ist der Mitgliederversammlung als oberstem Trägerschaftsorgan der Assoziation unterstellt. Diesem Gremium ist er rechenschaftspflichtig, wie er auch für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung grundsätzlich verantwortlich zeichnet.
- [3] Er ist zuständig für die Verabschiedung aller organisatorischen Reglemente, wie Organisation des Vorstandes, Ethik-Kommission, Ombudsstelle, Geschäftsleitung und Fachgruppen.

4.2.2 Organisation des Vorstandes

4.2.2.1 Kollegialitätsprinzip, Büro des Vorstandes und Ressortbildung

- [1] Die ASP wird vom Vorstand nach dem Kollegialitätsprinzip geführt.
- [2] Der Vorstand wählt eine Geschäftsleitung. Diese ist für die Geschäftsführung verantwortlich, soweit die Aufgaben nicht in die Kompetenz eines Ressorts fallen.
- [3] Den Vorstandsmitgliedern werden einzelne Ressorts zugewiesen, die sie gemäss Aufgabenbeschrieb in eigener Verantwortung führen.
- [4] Es sind zwei Vorstandsmitglieder in der Charta (Konferenz der Weiterbildungsinstitutionen/Fachverbände) vertreten, wovon das eine Vorstandsmitglied den Vorsitz und das zweite die Stellvertretung übernimmt.

4.2.2.2 Präsidium

- [1] Der/die Präsident/in/Vizepräsident/in repräsentiert die ASP nach innen und nach ausen.
Das Amt des/der Präsident/in kann auch im Co-Präsidium wahrgenommen werden.

- [2] Er/Sie ist verpflichtet, sich über alle Aktivitäten in der ASP auf dem Laufenden zu halten und den Überblick über alle Geschäfte wahrzunehmen. Er/sie koordiniert die Arbeit im Vorstand, leitet die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen.
- [3] Das Amt des Präsidiums resp. Vizepräsidiums ist nicht an ein bestimmtes Ressort gebunden.

4.2.2.3 Zusammensetzung des Vorstandes

- [1] Der Vorstand umfasst 5 bis 7 Mitglieder, die einzeln gewählt werden.
- [2] Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind die Sprachregionen angemessen zu berücksichtigen.
- [3] Der Vorstand ist alternierend für zwei Jahre zu wählen und ist wieder wählbar. Eine Demission während der Amtsperiode ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Für diesen Fall hat der Vorstand das Kooptationsrecht. Über Rücktritte sind die Charta (Konferenz der Weiterbildungsinstitutionen/Fachverbände) und die Einzelmitglieder so bald als möglich zu informieren.

4.2.2.4 Zeichnungsberechtigung

- [1] Die ASP wird durch Einzelunterschrift verpflichtet. Zeichnungsberechtigt sind der/die Präsident/in, die Geschäftsleitung und weitere vom Vorstand bestimmte Vorstandsmitglieder.

4.2.3 Aufgaben des Vorstandes

- [1] Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind im entsprechenden Aufgabenbeschrieb festgehalten.

4.3 Ethikkommission

4.3.1 Aufgabe der Ethikkommission

- [1] Der Ethikkommission obliegt die Überprüfung der Einhaltung der Standesregeln der ASP.
- [2] Die Ethikkommission ist zuständig für die Einhaltung der Charta-Standards in ethischen und strukturellen Fragen in der ASP.
- [3] Die Ethikkommission ist zudem zuständig für die Behandlung von Beschwerden betreffend Verstöße gegen die Standesregeln der ASP.
- [4] Bei Verstößen gegen die Standesregeln der ASP verfügt die Ethikkommission über Sanktionsbefugnis.

4.3.2 Organisatorische Eingliederung

- [1] Die Ethikkommission ist der Mitgliederversammlung unterstellt.

- [2] Die Ethikkommission besteht aus drei bis vier Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. In der Ethikkommission sollen die Sprachregionen sowie beide Geschlechter vertreten sein.
Der/die Präsident/in der Ethikkommission wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- [3] Der Ethikkommission steht ein externer juristischer Experte zur Seite. Dieser wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- [4] Die Ethikkommission konstituiert sich selbst.
- [5] Die Aufgaben der Ethikkommission sind im Reglement und Aufgabenkatalog der Ethikkommission beschrieben, das von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.

4.4 Ombudsstelle

4.4.1 Aufgaben der Ombudsstelle

- [1] Die Ombudsstelle ist zuständig für die Behandlung von Anregungen und Beschwerden, die sich auf die Vereinstätigkeit oder auf das Verhalten einzelner Mitglieder bezieht. Sie hat für die Ansprechpersonen lediglich beratende Funktion und ist nicht befugt, Entscheide zu fällen. Sie versucht – insbesondere bei Unstimmigkeiten aus einer therapeutischen Beziehung – zwischen den Psychotherapeut/innen und den Patient/innen zu vermitteln.
- [2] Für die Ombudsstelle werden pro Sprachregion (deutsch, französisch, italienisch) je eine männliche und eine weibliche Person gewählt. Die Mitglieder der Ombudsstelle werden für die Dauer von 4 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- [3] Wird der Ombudsstelle das Verhalten eines Mitgliedes bekannt gegeben, das gegen die Standesregeln der ASP verstossen könnte, und liegen die notwendigen Entbindungen von der beruflichen Schweigepflicht vor, so überweist die Ombudsstelle den Fall zur Beurteilung an die Ethikkommission.

4.4.2 Organisatorische Eingliederung

- [1] Die Ombudsstelle erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.
- [2] Die Ombudsstelle kann anderen Verbänden zur Verfügung gestellt werden.
- [3] Die Grundsätze des Verfahrens von der Ombudsstelle sind in einem Verfahrensreglement festgehalten, welches vom Vorstand beschlossen wird.

4.5 Revisionsstelle

4.5.1 Aufgaben der Revisionsstelle

- [1] Die Revisionsstelle kontrolliert die Rechnungsführung sowie die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

4.5.2 Organisatorische Eingliederung

- [1] Mit der Revision werden zwei sachverständige Revisor/innen oder eine unabhängige Treuhandstelle beauftragt. Sie werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

4.6 Die Geschäftsleitung

4.6.1 Aufgaben der Geschäftsleitung

- [1] Die Geschäftsleitung ist Ausführungsorgan, Koordinations- und Informationsstelle. Sie ist Fachtitel-Prüfungsstelle und legt dem Vorstand ihre Empfehlungen zum Entscheid vor. Sie ist zuständig für die Fortbildung.
- [2] Die Aufgaben der Fachtitel-Prüfungsstelle, das Aufnahmeverfahren von ordentlichen und ausserordentlichen Einzelmitgliedern sowie die Fortbildung sind in entsprechenden Reglementen beschrieben.

4.6.2 Organisatorische Eingliederung

- [1] Die Geschäftsleitung steht dem Vorstand zur Seite.
- [2] Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden vom Vorstand im entsprechenden Aufgabenbeschrieb bestimmt

4.7 Charta (Konferenz der Weiterbildungsinstitutionen/Fachverbände)

4.7.1 Aufgaben der Charta (Konferenz der Weiterbildungsinstitutionen /Fachverbände)

- [1] Die Charta (Konferenz der Weiterbildungsinstitutionen/Fachverbände) ist zuständig für die Aufnahme der Kollektivmitglieder. Kollektivmitglieder können Weiterbildungsinstitutionen und Fachverbände im Bereich der psychotherapeutischen Weiterbildung sein.
- [2] Die Charta (Konferenz der Weiterbildungsinstitutionen/Fachverbände) ist Anlaufstelle für Beschwerden der Kollektivmitglieder.
- [3] Die Charta (Konferenz der Weiterbildungsinstitutionen/Fachverbände) führt eine institutsunabhängige Beschwerdestelle für Studierende.
- [4] Die Charta (Konferenz der Weiterbildungsinstitutionen/Fachverbände) stellt sicher, dass die Qualitätsansprüche des Bundes für die Akkreditierung der Psychotherapie-Weiterbildungsgänge erfüllt werden.

- [5] Die Wissenschaftskommission der Charta (Konferenz der Weiterbildungsinstitutionen/Fachverbände) pflegt und organisiert die Entwicklung des wissenschaftlichen Denkens und der wissenschaftlichen Initiative zur Förderung der Lehre und Forschung in der Psychotherapie.

4.7.2 Organisatorische Eingliederung

- [1] Die Charta (Konferenz der Weiterbildungsinstitutionen/Fachverbände) ist dem Vorstand unterstellt.
- [2] Der/die Vorsitzende der Charta (Konferenz der Weiterbildungsinstitutionen/Fachverbände) wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.
- [3] Gegenüber der Mitgliederversammlung ist die Charta (Konferenz der Weiterbildungsinstitutionen/Fachverbände) antragsberechtigt.
- [4] Die Aufgaben der Charta (Konferenz der Weiterbildungsinstitutionen/Fachverbände) sind in den Reglementen der Charta festgehalten.

4.8 Sektionen

4.8.1 Zweck

- [1] Zur Vertretung der Interessen der Psychotherapeut/innen gegenüber kantonalen Behörden kann die ASP auf Wunsch ihrer Mitglieder kantonale oder regionale Sektionen bilden.
- [2] Die ASP kann auch bestehende Kantonal- oder Regionalverbände als Sektionen anerkennen.
- [3] Einer Sektion gehören ordentliche und/oder ausserordentliche Mitglieder der ASP an.

4.8.2 Organisatorische Eingliederung

- [1] Die Sektionen sind direkt dem Vorstand unterstellt, an den sie über ihre Aktivitäten im Laufe des Jahres regelmässig berichten.
- [2] Zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung legen die Sektionen ausserdem einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor.

4.8.3 Finanzielle Mittel

- [1] Der Aufwand der Sektionen ist in der Planung des Jahresbudgets der ASP separat auszuweisen und von der Mitgliederversammlung gutzuheissen.
- [2] Durch die Mitgliedschaft in einer Sektion erwachsen dem ASP-Mitglied keine weiteren finanziellen Beitragspflichten.

4.8.4 Sektionsleitung

- [1] Die Sektionen bestimmen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine Leitung, welche dem Vorstand einen detaillierten Bericht über die Verwendung der von der ASP beanspruchten finanziellen Mittel vorlegt.
- [2] Die Leitungsorgane einer Sektion werden für ihre Arbeit im Rahmen des Entschädigungsreglements der ASP entlohnt, wobei das von der Mitgliederversammlung bewilligte Budget nicht überschritten werden darf. Den Sektionsleitungen steht ausserdem die Administration und Infrastruktur der ASP zur Verfügung.

4.9 Die Fachgruppen

4.9.1 Zweck

- [1] Die ASP verfügt über Fachgruppen.
- [2] Die Fachgruppen der ASP sind im Organigramm bzw. in der Darstellung der Organisationsstruktur der ASP aufgeführt.
- [3] Die Fachgruppen wahren die Interessen der ihnen übertragenen Themenbereiche.
- [4] Der Vorstand kann neue Fachgruppen bilden.

4.9.2 Organisatorische Eingliederung

- [1] Die Fachgruppen sind dem Vorstand unterstellt.
- [2] Zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung legen die Fachgruppen einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor.

4.9.3 Die Aufgaben der Fachgruppen

- [1] Die Aufgaben der Fachgruppen sind in entsprechenden Reglementen festgehalten.

4.10 Geschäftsprüfungskommission

4.10.1 Aufgabe der Geschäftsprüfungskommission

- [1] Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert bei Bedarf die Tätigkeit der Organisation der ASP im Hinblick auf die Korrektheit des Vorgehens bezüglich Statuten und Vereinsbeschlüsse.
- [2] Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Tätigkeit und stellt gegebenenfalls Antrag auf Entlastung des Vorstands.

- [3] Sie nimmt ihre Aufgabe im Rahmen eines konkreten, durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Auftrags wahr.

4.10.2 Organisation der Geschäftsprüfungskommission

- [1] Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei ordentlichen ASP-Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung ad hoc mit einem bestimmten Auftrag gewählt und sind erneut wählbar. Diese Mitglieder dürfen keiner anderen ASP-Kommission oder dem Vorstand angehören.
- [2] Die Geschäftsprüfungskommission kann rechtskundige Personen beiziehen.

4.10.3. Kompetenzen der Geschäftsprüfungskommission

- [1] Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Geschäftsprüfungskommission das Recht auf uneingeschränkte Akteneinsicht. Bezüglich politisch delikater Geschäfte kann der Vorstand mit der Geschäftsprüfungskommission Geheimhaltung der Fakten vereinbaren, er darf ihr aber keine sachdienlichen Informationen vorenthalten.
- [2] Die Geschäftsprüfungskommission untersucht im Rahmen ihres von der Mitgliederversammlung erhaltenen Auftrags die Beschwerden von ASP-Einzelmitgliedern und/oder Kollektivmitgliedern, sofern die Unklarheiten nicht direkt oder über die Ombudsstelle zu regeln sind.
- [3] Entscheide der Geschäftsprüfungskommission können an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

5. Mitgliedschaft

Die ASP besteht aus Einzelmitgliedern und Kollektivmitgliedern.

5.1 Einzelmitglieder

- [1] Einzelmitglieder sind natürliche Personen.
- [2] Ordentliches Einzelmitglied kann werden, wer die Bedingungen im «Reglement zur Aufnahme als ordentliches Mitglied mit ASP Fachtitel Psychotherapie» erfüllt.
- [3] Ausserordentliches Einzelmitglied kann werden, wer ein abgeschlossenes Studium in Psychologie vorweisen kann und mit der Psychotherapie-Weiterbildung begonnen hat.

5.2 Kollektivmitglieder

- [1] Kollektivmitglieder können Organisationen werden, welche die im Reglement zur Aufnahme neuer Kollektivmitglieder vorgegebenen Bestimmungen erfüllen.

- [2] Ordentliche Kollektivmitglieder sind Weiterbildungsinstitutionen und Fachverbände, die in der Charta (Konferenz der Weiterbildungsinstitutionen/Fachverbände) zusammengeschlossen sind.
- [3] Ausserordentliche Kollektivmitglieder sind Institutionen, die sich im Akkreditierungsprozess befinden.
- [4] Assoziierte Mitglieder sind Organisationen, die sich mit Psychotherapie befassen.
- [5] Fortbildungsmitglieder sind Organisationen, die Fortbildung (Zusatz- oder Spezialqualifikationen) anbieten.

Die Mitgliederbeiträge unterscheiden sich je nach Mitgliedschaft.

5.3 Aufnahmebedingungen

5.3.1 Aufnahme von Einzelmitgliedern

- [1] Die Aufnahme von Einzelmitgliedern obliegt dem Vorstand der ASP, der gleichzeitig den Fachtitel Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ASP verleiht.
- [2] Die Aufnahme von Einzelmitgliedern ist im Reglement zur Aufnahme von neuen Einzelmitgliedern festgelegt.

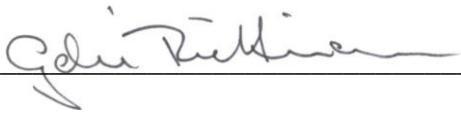
5.3.2 Aufnahme von Kollektivmitgliedern

- [1] Die Aufnahme von Kollektivmitgliedern obliegt der Charta (Konferenz der Weiterbildungsinstitutionen/Fachverbände) und ist im Reglement zur Aufnahme neuer Kollektivmitglieder festgelegt.

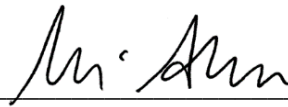
6. Abschluss- und Übergangsbestimmungen

- [1] Änderungen der Statuten und der Landesregeln sowie der Reglemente der ASP werden für sämtliche Mitglieder der ASP mit der Beschlussfassung rechtswirksam. Vorbehalten bleibt eine Aufhebung infolge einer Anfechtungsklage nach Art. 75 ZGB.
- [2] In Landesverfahren wird jene Fassung der materiellen Landesregeln angewendet, welche zum Zeitpunkt der zu prüfenden Landesregelverletzung beschlossen war. Dies gilt insbesondere auch für die Verjährungsfristen.
- [3] Auf die Landesverfahren werden die zum Zeitpunkt des Verfahrens gültigen Verfahrensbestimmungen und Verfahrensreglemente angewendet.

Diese Statuten ersetzen die früheren und wurden von den Mitgliedern an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 18. März 2017 in Kraft gesetzt.



Gabriela Rüttimann
Präsidentin ASP



Marianne Roth
Geschäftsleiterin ASP



Peter Schulthess
Vorstandsmitglied ASP